

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA

Nr. 14. Włoszczowa, am 15 November 1917.

1.

Danksagung für Gaben zu Gunsten der Abbrändler in Oleszno.

Im Namen der Abbrändler des Dorfes Oleszno sieht sich das Komitee derselben nachfolgenden Spendern für Ihre Gaben ergebenst zu danken u. zw:

Dem K. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin für gespendete . .	5000. Kr.
„ K. u. k. Kreiskommando in Włoszczowa „ „ . .	3000. Kr.
Sr. Hochwohlgeb. Herrn August Gr. Potocki aus Moskarzów für gespendete . .	500. Rb.
Hochwürden Kanonikus aus Rokitno „ „ . .	50. Kr.
Hochwohlgeb. Herrn Johann Borkowski aus Chlewska Wola „ „ . .	100. Kr.
Hochwürden Kanonikus aus Kurzelów „ „ . .	2. Rb
Hochwürden Piotr Karczewski aus Kozłów „ „ . .	50. Kr.

Hochwürden Pfarrer Johann Marszałek aus Lelów	für gespendete .	32.	Kr.
Hochwürden Dekan Sokołowski aus Szczekociny	„ „ . .	25.	Rb.
Dem Vereine „Piechur" in Szczekociny	„ „ , .	104,	Kr. 80 h.
Der Gemeinde Krasocin	„ „ . .	122.	Kr.
„ „ „	„ „ . .	9.	Rb. 01 k.

Gleichzeitig dankt das Komitee den Gutshöfen in Kluczewsko, Kurzelów, Maluszyn, Stara Wieś, Ciemiętniki u. anderen für ihre Spenden „ in natura"

2.

Lederhandelskonzessionen für das Jahr 1918.

Gewerbezeugnisse für den Lederhandel im Jahre 1918. werden nur jenen Kaufleuten ausgefolgt werden welche sich im Besitze eines giltigen Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1917, befinden.

Diese Kaufleute haben bis spätestens 15. Jänner 1918., um ein Gewerbezeugnis pro 1918. einzuschreiten. Spätere Gesuche werden nicht berücksichtigt werden,

3.

Ausfuhr von Getreide, Mahlprodukten und Kartoffeln ans dem M. G. G. Bereiche durch Zivilpersonen.

Getreide, Mahlprodukten und Kartoffeln dürfen aus dem österr.-ung. Verwaltungsgebiete Polens nur über schriftliche Bewilligung des M. G. G, ausgeführt werden.

Zivilpersonen, die zugleich Produzenten sind, erhalten die Bewilligung grundsätzlich aus ihren eigenen Vorräten ausführen zu dürfen; von der erteilten Bewilligung werden zwecks Ausübung einer Kontrolle das Kreiskommando und im Wege desselben die Kreisfiliale der P. G. Z. verständigt.

Für Zivilpersonen, welche nicht zugleich Produzenten sind und eine Ausfuhrbewilligung erhalten, wird bei gleichzeitiger Verständigung des Kreiskommandos und der Kreisfiliale der P, G. Z. zwecks Ausübung einer Kontrolle, auch jene Stelle (Wirtschaft, Magazin, Mühle u. s. w) der Kreisfiliale der P. G. Z. bezeichnet, wo die zur Ausfuhr bewilligten Mengen eingekauft werden könen.

4.

Transportmittelklaßifikation.

Befreiungsnachweis für Zuchtpferde.

Im Sinne des MGG. Erlasses vom 24|10 1917. L VIII 46182|17 wird bekanntgegeben dass der Landw. Zentralverein gelegentlich der gegenwärtig im Zuge befindlichen Transportmittelkassifikation, die von der Klassifikationskomission mit Widmungsblättern beteilten u. mit dem Brande „KT" bezeichneten Pferde nachträglich mit dem Stempel „C. T. R," versieht, um diesen Pferden im Sinne der MGG. Vdg. W. F. No. 63457|16 die Begründung zur Befreiung von einer event, Aushebung aufzudrücken.

Dies ist gänzlich unstatthaft, da dem genannten Vereine seit Erscheinen der zit. Vdg. genügend Zeit zur Verfügung stand, die Befreiungsgründe für die Zuchtpferde geltend zu machen und ihre Befreiung durchzuführen.

Die nachträglich—nach erfolgten Transportmittelklassifikation durch die Klassifikationskommission mit Widmungsblatt beteilten— mit dem Brandstempel „C. T, R." versehenen Pferde sind bei einer event.

Aushebung in erster Linie einzuziehen, das sind also Pferde, welche nebst dem Stempel „KT" auch jenen „C. T. R." tragen,— ausgenommen jener Pferde, welche nach der im Winter 1916|17 durchgeführten Transportmittelklassifikation nachträglich von der Abstellung befreit wurden. Über solche Pferde sind bei den Kreis-u. Pferdeergänzungsbezirkskommandos Verzeichnisse anzulegen u. evident zu führen.

Als Nachweis für die Befreiungsgründe der Zuchthengste gelten lediglich die auf Grund der Vdg. F. No. 88188 von 1916 ausgestellen Lizenzierungsscheine.

Die vom „C. T. R." allein ausgestellten Lizenzierungsscheine für Zuchthengste sind als ungiltig nicht zu berücksichtigen.

5.

Verordnung

betreffend die Sicherung der Getreide-u.Kartoffelaufbringung.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät. wird für die in österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens volgendes verordnet:

Artikel I.

Um in Notfällen die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide oder Kartoffeln zu sichern, oder zu verhüten, dass Getreide oder Kartoffeln gesetzwidrig verwendet werden, kann das Kreiskommaudo anordnen:

1) Dass die Überschüsse an Getreide oder Kartoffeln deren Ablieferung dem Produzenten gesetzmässig vorgeschrieben wurde (Art. VIII u. IX der Verordnung vom 23 Juni 1917 Nr, 58 Vdg. Blatt.) vor den festgesetzten Ablieferungsterminen abgeliefert werden müssen,

2) Dass die Grossgrundbesitzer eines Kreises oder die Kleingrundbesitzer einer Gemeinde oder Ortschaft gemeinsam verpflichtet sind, jene Überschüsse abzuliefern, die allen Angehörigen dieser Produzentengruppen zusammen gesetzmässig zur Ablieferung vorgeschrieben wurden. Von dieser Verpflichtung können auf Antrag der Kreis- oder Gemeindekommission einzelne Produzenten, die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind, ausgenommen werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

6.

Nichtlizentierte Stiere—Benützungsverbot.

In Sinne MGG. L. V. Nr. 83023 vom 27. Oktober 1917. wird neuerdings in Erinnerung gebracht, **dass nicht lizentierte Stiere zum** Belegen der Kühe nicht benützt werden dürfen und die Verletzung dieses Verbotes strenge bestraft wird.

7.

KUNDMACHUNG.

Infolge der im deutschen Okkupationsgebiete durchgeführten Massnahmen. wurde der Rubel dort entwertet

Um sich dann des Rubelgeldes, welches auf diese Art im deutschen Okkupationsgebiete nur schwer verwertet werden kann, zu entledigen, bereisen zahlreiche Personen das hieramtliche Verwaltungsgebiet und kaufen zu möglichst niedrigen Kurse Kronen, um ihre Geldbestände an Rubeln auszunützen.

Unter Hinweis auf die stets sinkende Tendenz des Rubelwertes, wird die Bevölkerung im eigensten Interesse **vor dem Verkaufe von Kronen gewarnt,** da sie sich hiedurch des unzweifelhaft sichern und wertvolleren Zahlungsmittels entblössen.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut auf die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, Verordnungsblatt Nr. 60 hingewiesen, womit die Nichteinhaltung des amtlich verlautbarten Kurses im Zahlungsverkehre mit Strafen bis zu 2000 K. und Arrest bis zu drei Monaten bedroht wird.

8.

KUNDMACHUNG

wegen Einziehung der Banknoton zu 50. Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50. Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902. werden eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungar. Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902. sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis 31. Juli 1919. zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so dass der 31. Juli 1919. die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. Juli 1925 ist die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89. der Statuten), die Banknoten zu 50 Kronen vom 2 Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechslen.

9.

Änderung der Stempelabgaben infolge Herabsetzung des Rubelkurses.

Mit A. O. K. Befehl Q. Op. Nr. 156701 vom 16. September 1917. wurde der Umrechnungskurs des Rubels mit 2 Kronen 40 Heller festgesetzt.

Infolge dieser Abänderung werden die in Rubelwährung festgesetzten und in überdruckten bosn.-herzg. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren herabgesetzt.

Diese herabgesetzten Gebühren können mit den bereits vorhandenen Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden:

5 Kop.=12 h. =10 h.+ 1 h.+ 1 h.
10 „ =24 h. =14 h.+10 h.
15 „ =36 h. =25 h.+10 h.+ 1 h.
20 „ =48 h. =25 h.+13 h.+10 h.
1 Rub.= 2 K. 40 h. =2 K.+40 h.
2 „ = 4 K. 80 h. =2 K.+ 2 K.+50 h.+30 h.
4 „ = 9 K. 60 h =5 K.+ 2 K.+ 2 K.+50 h.+10 h.

10.

Personenverkehr in den Städten und Städtchen in der Nacht.

Die Bestimmungen des Amtsblattes Nr. 3 vom J. 1915 Punkt 7., des Amtsblattes Nr 8 ex 1915 Punkt 7. und des Amtsblattes Nr. 20 vom J. 1916 Punkt 2. werden insoferne mit denselben die Sperrung aller Wohnhäuser und Verbot des Strassenverkehres in der Stadt Włoszczowa und in den Städtchen Szczekociny, Lelów, Secemin und Kurzelów angeordnet wurde, von nun an ausser Kraft gesetzt.

Dagegen bleiben diese Verbote in Dörfen in Geltung.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ALOIS v. GÖTTL m. p. Oberst